Organisation ber untern Medicinalbehorben verlesen hatte, bas bei nichts erinnert worden und sie einstimmig genehmigt, auch ber Beschluß gefaßt worden war, die hierzu gehörigen Beilagen zur Einsicht der Kammermitglieder in der Canzlei auszulegen, wurde

bie Sigung gegen halb 3 Uhr vom Prafibenten ges

Dreihundert und fiebenzehnte offentliche Sigung der erften Rammer, am 21. Dct. 1834.

(Abenbfigung.)

Bortrag mehrerer ståndischen Schriften. — Bortrag über die in der 2. Kamsmer erfolgte anderweite Berathung des Einnahmedudjets. — Bortrag über das Königl. Decret vom 3. Oct. 1834, die ståndischen Anträge wegen Besschleunigung des Erscheinens neuer Gesehdücher betr. — Bortrag über das Königl. Decret vom 4. Oct. in Betress der Schlachtsteuer nebst der dadurch zugleich mitgetheilten Berordnung. — Berathung über die Zusammenstellung der in Gemäßheit des allerhöchsten Decrets vom 3. October 1834 annoch besstehenden Disserenzen über das Geseh, das Berfahren in Administrativ « Tussitzsachen betressend.

Die Sigung beginnt Abends halb 6 Uhr.

Man schreitet sofort zur Tagesordnung, auf welcher sich als erster Gegenstand befindet: Der Vortrag über die in der 2. Kammer erfolgte anderweite Berathung über das Einnahme-Budjet.

Referent hierüber ist D. Deutrich, welcher anzeigt, daß die bei vorliegendem Gegenstande zwischen beiden Kammern noch obwaltende einzige Differenz, in einem jenseits zu dem von der 1. Rammer beschlossenen Antrage hinzugefügten Zussasse bestehe. Es sei nämlich die 2. Rammer dem Antrage der 1. auf eine Revision der Postgesetze beigetreten; jedoch mit dem Zusate, daß dabei namentlich die Bestimmung erwähnt werden möge, nach welcher Lohnkutscher die mit Extrapost anskommenden Reisenden erst nach Verlauf von 48 Stunden weister befördern sollen. Es frage sich daher, ob die 1. Kammer dem beitrete.

Auf die gestellte Frage geschieht solches mit 24 Stimmen gegen 1.

Es findet nunmehr vollståndiges Ginverståndniß unter ben Rammern wegen bes Ginnahme : Budjets fatt.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ift: Der Vortrag über bas allerhöchste Decret vom 3. Dct. 1834, bie ständischen Antrage wegen Beschleunigung bes Erscheinens neuer Gesetze betreffend.

Der Bortrag hierüber geschieht durch Burgermeifter Wehner mundlich.

Referent theilt ben Inhalt ber stånbischen Schrift vom 27. Juni in Kurze mit, und wendet sich dann zum Decret selbst, welches sich über bas zu beobachtende Verfahren unter 17 verschiedenen Puncten erklart. (Vergleiche Nr. 525. d. Bl. S. 5888. flg.)

Anlangend ben Gingang und ben 1. Punct, fo ift bie Deputation damit einverstanden, daß zur Berathung des vorzulegenden Criminalgesethbuches aus jeder Kammer eine besondere

Deputation erwählt werbe, wie fich auch die 2. Kammer bereits in solcher Maße erklart hat. Die Kammer ift auf Befragen einstimmig berselben Meinung.

Gben fo ift man mit bem zweiten Puncte einstimmig einverstanden.

Beim britten Puncte hat die 2. Kammer nur bemerkt, baß bie Stellvertreter fur bas Ganze uud nicht fur die einzelnen Mitglieder gewählt werden mochten, was die einst immige Genehmigung der 1. Kammer findet.

Es rath bemnachst die dieffeitige Deputation an, sich bahin zu erklaren :

"daß, wenn die Wahl in der 1. Kammer auf ein folches Mtiglied falle, welches seine Stelle nur so lange behalte, bis ein Nachfolger sich legitimirt, die Person und nicht das an dessen Stelle tretende Mitglied als gewählt zu betrachten sei, dergestalt, daß, wenn ein gewähltes Mitglied personlich an den Deputationsverhandlungen Theil nicht nehmen konnte, dann sofort ein Stellvertreter eintreten mußte."

Staatsminister v. Ronnerit erklart, daß dieß der Unsicht der Regierung ganz angemessen sei, und es genügen durfte, die Erklarung im Protocolle niederzulegen, ohne deshalb ecst noch vor der Wahl eine Schrift an die Regierung zu richten.

Die Rammer ift hiermit, fo wie mit bem Untrage felbft ein ft im mig einverftanden.

Der 4. Punct sindet, so wie in ber 2. Kammer Zustimsmung, und hat ad 5. und 6. die 2. Kammer erklart, wie sie einverstanden sei, daß die anwesenden Stellvertreter, wenn schon für stimmberechtigt, doch nicht für wählbar zu erachten seien. — Die diesseitige Deputation ist hiermit, so wie mit der bei tiesem Puncte vom Staatsminister v. Konn erig in der 2. Kammer gegebenen Erklärung ein verstand en und giebt noch

Staatsminister v. Konnerit bie Grunde an, welche die Regierung veranlaßt hatten, auch die austretenden Abgg. zu einem gewissen Theile für wählbar zu der zu ernennenden Deputation zu erachten. Es konne namlich das Land nicht ohne Vertreter bleiben, daher und im Betracht der nicht so ganz bes simmten Fassung bes §. 71. der Verfassungsurkunde habe man anzunehmen, daß die Qualität der ausgelooseten Mitglieder bis zum Eintritte des nächsten Landtages fortbauere.

Die Kammer erklart fich hierauf ein ft immig mit ber oben angegebenen Unficht ihrer Deputation einverstanden.

Mit dem 7. und 8. Puncte ift man ebenfalls ein ft im mig einig, tritt auch ad 9. bem Untrage ber 2. Kammer bei, daß allen in Wirksamkeit bleibenden Mitgliedern ber Standeversamms lung Exemplare bes Entwurfs bes Eriminalgesethuches zuges ftellt werben mochten.

Der 9. Punct wird einhellig genehmiget und findet man ad 10. und 11. eben so wenig etwas zu erinnern, als die 2. Kammer, indem man voraussett, daß die Deputation sich im Laufe des Geschäftes vertagen konne, wenn dieß zweckmäßig erscheinen sollte, was, wie Staatsminister v. Konnerit bes merkt, schon in dem 1, Sate des 10. Punctes liegt.